



Benutzungsordnung

für die Kleinsportanlage bei der Wingersbergschule

§ 1

Die Kleinsportanlage bei der Wingersbergschule ist Teil der Wingersbergschule und wird durch den dortigen Schulleiter gemäß § 41 (2) – 7 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 verwaltet.

§ 2

Die Benutzung der Anlage ist grundsätzlich nur Schulen gestattet. Über Ausnahmen außerhalb der Schulzeit beschließt der Magistrat der Stadt und erteilt ggfs. die Genehmigung.

§ 3

Jeder Benutzer der Anlage unterwirft sich der Benutzungsordnung oder den besonderen Anweisungen des für die Anlage Verantwortlichen.

§ 4

Für die Sauberkeit der Anlage ist jederzeit Sorge zu tragen. Außerordentliche Verschmutzung oder Verunreinigung kann auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.

§ 5

Die Geräte sind grundsätzlich nach jeder Benutzung restlos abzubauen. Die Sicherungskappen für Einstechrohre müssen unbedingt verschlossen werden. Für Beschädigungen von Geräten haftet in jedem Falle der Letztbesucher.

§ 6

Die Rasenanlagen dürfen grundsätzlich nicht betreten werden.

§ 7

Das Zugangstor sowie Toilettenräume und Geräteraum müssen nach jeder Benutzung durch den Veranstalter verschlossen werden.

§ 8

Obige Bestimmungen, insbesondere aber § 4, 5, 6 und 7, gelten sinngemäß für die Schulen. In diesem Falle ist die Lehrperson für ihre Erfüllung voll verantwortlich.

Lorsch, den 05. Oktober 1966

Die Schulleitung der
Wingertsbergschule:
gez. Degen
Rektor

Der Magistrat:
gez. Werner
Bürgermeister